

REGLEMENT SPEZIALFINANZIERUNG ÜBER DIE VORFINANZIERUNG VON INFRASTRUKTUREN DES VERWALTUNGSVERMÖGENS IM ALLGEMEINEN HAUSHALT

der

EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG



1. Januar 2019

Allgemeiner Hinweis:

Die männliche Funktions- und Ämterbezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche.

Die Einwohnergemeinde Kandersteg erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) und das Organisationsreglement vom 1. Januar 2014 folgendes Reglement

Art. 1

Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Infrastrukturausgaben sowie von Abschreibungen im Bereich des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt. Einlagen und Entnahmen werden über ein Bilanzkonto der Kontogruppe 239 «Vorfinanzierungen» verbucht.

Art. 2

Einlagen in die Spezialfinanzierung

¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes der Einwohnergemeinde Kandersteg.

² Das finanzkompetente Organ gemäss Organisationsreglement beschliesst die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit.

Art. 3

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des finanzkompetenten Organs Beiträge für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten, Anschaffungen sowie für die jährlichen ordentlichen Abschreibungen entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Art. 4

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 5

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Kandersteg,

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

B. Jost

A. Allenbach